

## Einladung

zur **22. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen**  
**am Montag, den 12. Januar 2004, 15:00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal**

---

### Tagesordnung:

#### I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Genehmigung von Niederschriften:
  - a) über die gemeinsame Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen vom 2. Juli 2003
  - b) über die 20. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen vom 3. November 2003
  - c) über die 21. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen vom 24. November 2003
2. **EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE**  
**gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates**
3. Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion keine weiteren Windkraftträder auf dem Kronsberg und in der Wülferoder Feldmark aufzustellen  
(Drucks. Nr. 2200/2003)
  - 3.1. Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges und der Wülferoder Feldmark;  
gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover;  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Drucks. Nr. 2200/2003 **S** 1)
  - 3.2. Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges und der Wülferoder Feldmark

Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
gemäß § 55 c Abs. 5 NGO  
(Drucks. Nr. 2712/2003 mit 1 Anlage)

**Zu den TOP 3. bis 3.2. ist Herr Bezirksbürgermeister Boldt  
--Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode-- eingeladen**

4. Antrag der CDU-Fraktion zum Regenwaldhaus  
(Drucks. Nr. 2237/2003)  
**-Drucksache lag bereits zur 20. Sitzung am 03.11.2003 vor,  
sie wird nicht noch einmal übersandt-**
- 4.1. Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion  
zum Regenwaldhaus  
(Drucks. Nr. 2237/2003 **S 1**)  
**-Drucksache lag bereits zur 20. Sitzung am 03.11.2003 vor,  
sie wird nicht noch einmal übersandt-**
5. Antrag der FDP-Fraktion zur Kleingartenordnung  
(Drucks. Nr. 2585/2003)
- 5.1. Antrag der F.D.P.-Fraktion zur Kleingartenordnung, -Drucks. 2585/2003  
-Stellungnahme der Verwaltung-  
Drucks. Nr. 2585/2003 **S 1**)
6. Bäumfällungen an Waldrändern in den Bereichen Eilenriede, Marienwerder,  
Bornumer Holz und Seelhorst  
(Informationsdrucks. Nr. 2717/2003 mit 3 Anlagen)
7. Handlungsprogramm Zukunft Hannover - Stadt der Gärten  
Grünzug Tiergarten-Kronsberg  
(Beschlussdrucks. Nr. /2003 mit 4 Anlagen)

**Hierzu sind Herr Bezirksbürgermeister Fuljahn  
--Stadtbezirksrat Misburg Anderten--  
und Herr Bezirksbürgermeister Boldt  
--Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode--  
eingeladen**

8. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region  
Hannover  
Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide  
gemäß § 55 c Abs. 5 NGO  
(Drucks. Nr. 2710/2003 mit 1 Anlage)

**Hierzu ist Herr Bezirksbürgermeister Battefeld  
--Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide-- eingeladen**

9. Löschung der Hauptverkehrsstraßendarstellung des "Niedersachsenringes"  
im Flächennutzungsplan zwischen Westschnellweg und Vahrenwalder

Straße  
Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord  
gemäß § 55 c Abs. 5 NGO  
(Drucks. Nr. 2713/2003 mit 2 Anlagen)

**-bereits übersandt-**

**Hierzu ist Herr Bezirksbürgermeister Kirci  
--Stadtbezirksrat Nord-- eingeladen**

10. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover

- 10.1. 173. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Misburg-Nord / Hauptverkehrsstraßennetz Misburg-Anderten -  
nördlicher Teil  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2711/2003 mit 2 Anlagen)

**-bereits übersandt-**

**Hierzu ist Herr Bezirksbürgermeister Fuljahn  
--Stadtbezirksrat Misburg Anderten-- eingeladen**

- 10.2. 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Mitte / Am Hohen Ufer, Roßmühle  
Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen  
und Bürger  
(Drucks. Nr. 2576/2003)

**-bereits übersandt-**

- 10.2.1. 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Mitte / Am Hohen Ufer, Roßmühle  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2577/2003 mit 2 Anlagen)

**-bereits übersandt-**

**Zu den TOP 10.2. und 10.2.1. ist Herr Bezirksbürgemeister Albrecht  
--Stadtbezirksrat Mitte-- eingeladen**

11. Bebauungsplanangelegenheiten

- 11.1. Bebauungsplan Nr. 1363  
-Bauweg-  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 1410/2003 **N** 1 mit 3 Anlagen)  
**-Drucksache lag bereits zur 20. Sitzung am 03.11.2003 vor;  
sie wird nicht noch einmal übersandt-**

- 11.1.1 Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion zu Drucks. Nr. 1410/2003 **N** 1  
-Bebauungsplan Nr. 1363/Bauweg-  
(Drucks. Nr. 2508/2003)

**-Drucksache lag bereits zur 21. Sitzung am 24.11.2003 vor;  
sie wird nicht noch einmal übersandt-**

**Zu den TOP 11.1. und 11.1.1. ist Frau Bezirksbürgermeisterin Knoke  
--Stadtbezirksrat Linden-Limmer-- eingeladen**

- 11.2.      Bebauungsplan Nr. 1513  
          -HSC-Platz-  
          Entscheidung über Anregungen, Satzungsbeschluss  
          (Drucks. Nr. 2719/2003 mit 3 Anlagen)

**Hierzu ist Frau Bezirksbürgermeisterin Bastian  
--Stadtbezirksrat Vahrenwald-List-- eingeladen**

12.            Bericht des Dezernenten

13.            M I T T E I L U N G E N U N D A N F R A G E N

**II.            N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L**

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

# **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion**

( Antrag Nr. 2200/2003 )

---

## **Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion keine weiteren Windkraftträder auf dem Kronsberg und in der Wülferoder Feldmark aufzustellen**

**Antrag,**  
zu beschließen:

1. Auf dem Kronsberg und in der Wülferoder Feldmark werden keine weiteren Windkraftträder aufgestellt. Die LHH verzichtet damit in diesem Bereich auf die Errichtung derartiger Anlagen auf den in ihrem Eigentum stehenden Besitz. Im Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen auf anderen Grundstücken wird die Verwaltung aufgefordert, ihr Ermessen restriktiv auszuüben und dabei insbesondere die herausragende Bedeutung dieses Naturraumes für die Naherholung zu berücksichtigen.
2. Im Bereich Wülferode ist planerisch sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass der Bau einer Umgehungsstraße möglich bleibt.

### **Begründung**

Die beantragenden Fraktionen verkennen nicht die Bedeutung der Windkraft als alternative und erneuerbare Energiequelle. Diese Bedeutung ist letztlich aber begrenzt, da diese Energiequelle wegen der Natur des Windes mit seiner wechselnden Wirkung für die Grundlastversorgung mit elektrischer Energie ausscheidet. Dafür sorgen die Windkraftanlagen im Naturraum für erhebliche Störungen und mindern zudem die Bedeutung dieses Raumes für die Naherholung erheblich.

Dies ist insbesondere bei der unmittelbaren Nähe der LHH von Bedeutung. Schon die Bebauung des Kronsberges hat zu einer erheblichen Verminderung des dortigen Naturraumes geführt. Weitere Beeinträchtigungen sind nur bei ganz dringlichen Vorhaben zu rechtfertigen. Zu diesen dringlichen Vorhaben gehören die Windkraftanlagen nicht.

Die Ortsumgehung für Wülferode ist erforderlich, um eine weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich - z.B. durch Ausweisung neuer Baugebiete für Einfamilienhäuser - sicherzustellen.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Patrick Döring  
Vorsitzender

Hannover / 15.10.2003

Landeshauptstadt

**Hannover**

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

1. Stellungnahme

Nr. 2200/2003 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges und der Wülferoder Feldmark;  
gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der  
Landeshauptstadt Hannover;  
Stellungnahme der Verwaltung**

Die Drucksache Nr. 2200 / 2003 ist in Antrag und Begründung wortgleich mit dem Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode vom 08.10.2003 auf Grundlage der Drucksache Nr. 15-2022 / 2003.

Die Verwaltung empfiehlt, über den mit Drucksache Nr. 2200 / 2003 eingebrachten Antrag wie folgt zu entscheiden:

zu Punkt 1:

Dem Vorschlag wird insofern **gefolgt**, dass künftig weder städtisches Grundeigentum im Bereich des Kronsberges für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt wird noch die Landeshauptstadt Hannover als Grundstückeigentümerin eine etwa erforderliche Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen oder zu Überbaurechten erteilen wird. Bestehende, genehmigte oder mit der Stadt bereits abgestimmte Standorte sind hiervon nicht betroffen.

zu Punkt 2:

Dem Vorschlag wird **nicht gefolgt**.

**Begründung:**

zu Punkt 1:

Der mit dem gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion wortgleiche Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode schließt an an einen Stadtbezirksrats-Beschluss vom 12.02.2003 mit dem Inhalt, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, ein Konzept für den Kronsberg zu entwickeln, indem in Bezug auf die vorhandenen

Windenergieanlagen eine Obergrenze für weitere Anlagen festgelegt wird.

Mit der hierüber zu treffenden Entscheidung des Oberbürgermeisters wurde festgestellt, dass für das geforderte Konzept kein Bedarf besteht. Die Gründe - soweit sie auf den neuerlich beschlossenen Vorschlag übertragbar sind - sind im folgenden wiedergegeben.

Die Verwaltung hat bereits Mitte der 90er Jahren ein Konzept entwickelt, das dazu diente, auch den Kronsberg als Standort für die Förderung der umweltfreundlichen Nutzung der Windenergie bereit zu erhalten. Das Konzept - das seinerzeit auch in die 49. Änderung zum Flächennutzungsplan Aufnahme fand - ging in seiner Endfassung 1997 davon aus, dass zwei Standorte im südlichen Kronsbergbereich für den Raum verträglich seien und für die Wohnbebauung Wülferodes und Bemerodes keine Belastung darstellen. Das Konzept führte im weiteren Verlauf zur regionalplanerischen Festlegung des dem Stadtbezirksrat bekannten Vorranggebietes für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Hannover.

Das genannte Konzept ist weitgehend umgesetzt. Die ihm zugrunde liegende Zielsetzung zur Förderung der Windenergie im Kronsbergbereich wird weiter verfolgt.

Durch die 1997 mit der Änderung des BauGB erfolgte Aufnahme von Windenergieanlagen in den Katalog der nach § 35 Abs. 1 BauGB bevorzugt im Außenbereich zulässigen Anlagen (sog. privilegierte Anlagen) hat sich in der weiteren Folge eine etwas andere rechtliche Lage ergeben. Mit dem Status als privilegierte Anlagen besteht für Windenergieanlagen im Außenbereich ein Rechtsanspruch auf planungsrechtliche Zulassung, wenn und soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei muss beachtet werden, dass z.B. allgemeine Gesichtspunkte der Erhaltung des Landschaftsbildes keinen öffentlichen Belang darstellen, wohl aber z.B. der Anspruch der Wohnbevölkerung auf Schutz vor Belästigung.

Eine aufgrund des Vorschlages des Stadtbezirksrates vorgenommene Abschätzung der möglichen Standortbereiche für Windenergieanlagen im Kronsbergbereich unter Beachtung der einschlägigen Regelabstände zur Wohnbebauung (500 m von Allgemeinen Wohngebieten, 750 m zu Reinen Wohngebieten), zu Waldflächen und zu Verkehrsanlagen zeigt, dass nur verhältnismäßig geringe Bereiche ohne Restriktionen übrig bleiben. Ferner besteht über den umfangreichen Grundbesitz der Stadt - davon zu großen Teilen auf dem nördlichen Kronsberg - eine zusätzliche, fiskalisch begründete Steuerungsmöglichkeit. Außerdem benötigen Windenergieanlagen zur Einhaltung notwendiger Grenzabstände in den meisten Fällen auch die Zustimmung der Grundstücksnachbarn, die nicht immer leicht zu erwirken ist. Die Erfahrungen liegen hier so, dass bereits durch diese Anforderung potentielle Standorte zusätzlich stark beschränkt werden.

Eine planerische, planungsrechtlich verbindliche Steuerung ist zwar möglich, ihr sind jedoch enge Grenzen gesetzt: Die Regelung der sog. raumbedeutsamen Anlagen (nach gegenwärtig zugrunde gelegter Definition Anlagen bis 70 m Nabenhöhe bzw. Anlagengruppen ab 5 Anlagen) hat abschließend das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen. Eine kommunale Einwirkung ist hier nicht mehr möglich. Eine Steuerung der nicht raumbedeutsamen Anlagen wäre nur noch im Wege einer Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Diese Änderung müsste sich aber über das gesamte Stadtgebiet erstrecken. Wegen des oben dargestellten Rechtsanspruches muss die Prüfung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte sehr sorgfältig erfolgen. Dabei müssen sowohl die Gesichtspunkte der energietechnischen Eignung (Windhöffigkeit) und der durch Immissionen gebotenen Abstände zu sensiblen Nutzungen als auch die Interessen der Grundstückseigentümer

berücksichtigt werden. Eine "Verhinderungsplanung" ist rechtlich unzulässig.

Die Landeshauptstadt Hannover verfügt in erheblichem Umfange über Grundbesitz im Kronsbergbereich, insbesondere im Norden und im Südwesten. Wie oben dargestellt, hatte die Verwaltung bereits die Möglichkeit aufgezeigt, als Grundstückseigentümerin eine restriktivere Handhabung bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen im Kronsbergbereich vornehmen zu können. **Die Verwaltung empfiehlt, dem neuerlichen Vorschlag des Stadtbezirksrates / dem Ratsantrag im Sinne einer Handlungsanleitung im wesentlichen zu folgen.** Konsequenter Weise sollte die restriktive Handhabung auch auf die Fälle erweitert werden, in denen die Stadt als Grundstücksnachbarin ersucht wird, die Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen oder zur Überbauung (bzgl. der über ein Standortgrundstück hinausragenden Rotoren) zu geben. Davon nicht betroffen sollen sein

- die bereits bestehenden Anlagen (alte Stadtwerke-Anlage auf dem westlichen Kronsberg, Anlagen "Windwärts" und "Herrmannsdorfer Landwerkstätten" auf dem südöstlichen Kronsberg),
- die im Baugenehmigungsverfahren befindliche Anlage innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebietes für Windenergieanlagen,
- die neue Anlage der Stadtwerke westlich von Wülferode, für die ein positiver Bauvorbescheid vorliegt.

Der Ergänzung halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der mit dem Ratsantrag zu Punkt 1 implizierte Ermessensspielraum für die bauordnungsrechtliche Entscheidung insofern nicht gegeben ist, als dass - wie oben dargelegt - ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung besteht, soweit öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

zu Punkt 2:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat mit den Beschlüssen vom 24.04.2003 zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum 131. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und vom 09.10.2003 zum Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode, eine Ortsumgehung im Westen von Wülferode im Flächennutzungsplan darzustellen, entschieden, dass eine Ortsumgehung Wülferode im Flächennutzungsplan nicht als Planungsziel aufgenommen wird. Eine planerische Rücksichtnahme auf eine Ortsumgehung erübrigt sich demzufolge.

Mit der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, im Westen von Wülferode die Wohnbaufläche bis zu einer Linie zu erweitern, die in einer früheren Planungsphase von einer Ortsumgehung markiert worden war. Mit der Wohngebietserweiterung wäre ohnehin ein wesentlich größerer Abstand durch Windenergieanlagen einzuhalten, als zu Hauptverkehrsstraßen.

Darüber hinaus werden die Erweiterungsmöglichkeiten Wülferodes im Rahmen des 131. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan geklärt.

61.15  
Hannover / 22.12.2003



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)

Nr. 2712/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges und der Wülferoder Feldmark

### Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode gemäß § 55 c Abs. 5 NGO

#### **Antrag,**

über den Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode (s. Anlage zu dieser Drucksache) wie folgt zu entscheiden:

zu Punkt 1:

Dem Vorschlag wird insofern **gefolgt**, dass künftig weder städtisches Grundeigentum im Bereich des Kronsberges für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt wird noch die Landeshauptstadt Hannover als Grundstückeigentümerin eine etwa erforderliche Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen oder zu Überbaurechten erteilen wird. Bestehende, genehmigte oder mit der Stadt bereits abgestimmte Standorte sind hiervon nicht betroffen.

zu Punkt 2:

Dem Vorschlag wird **nicht gefolgt**.

#### **Begründung des Antrages:**

zu Punkt 1:

Der Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode schließt an an den Stadtbezirksrats-Beschluss vom 12.02.2003 mit dem Inhalt, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, ein Konzept für den Kronsberg zu entwickeln, indem in Bezug auf die vorhandenen Windenergieanlagen eine Obergrenze für weitere Anlagen festgelegt wird.

Mit der hierüber zu treffenden Entscheidung des Oberbürgermeisters wurde festgestellt, dass für das geforderte Konzept kein Bedarf besteht. Die Gründe - soweit sie auf den neuerlich beschlossenen Vorschlag übertragbar sind - sind im folgenden wiedergegeben.

Die Verwaltung hat bereits Mitte der 90er Jahren ein Konzept entwickelt, das dazu diente, auch den Kronsberg als Standort für die Förderung der umweltfreundlichen Nutzung der Windenergie bereit zu erhalten. Das Konzept - das seinerzeit auch in die 49. Änderung zum Flächennutzungsplan Aufnahme fand - ging in seiner Endfassung 1997 davon aus, dass zwei Standorte im südlichen Kronsbergbereich für den Raum verträglich seien und für die Wohnbebauung Wülferodes und Bemerodes keine Belastung darstellen. Das Konzept führte im weiteren Verlauf zur regionalplanerischen Festlegung des dem Stadtbezirksrat bekannten Vorranggebietes für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Hannover.

Das genannte Konzept ist weitgehend umgesetzt. Die ihm zugrunde liegende Zielsetzung zur Förderung der Windenergie im Kronsbergbereich wird weiter verfolgt.

Durch die 1997 mit der Änderung des BauGB erfolgte Aufnahme von Windenergieanlagen in den Katalog der nach § 35 Abs. 1 BauGB bevorzugt im Außenbereich zulässigen Anlagen (sog. privilegierte Anlagen) hat sich in der weiteren Folge eine etwas andere rechtliche Lage ergeben. Mit dem Status als privilegierte Anlagen besteht für Windenergieanlagen im Außenbereich ein Rechtsanspruch auf planungsrechtliche Zulassung, wenn und soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei muss beachtet werden, dass z.B. allgemeine Gesichtspunkte der Erhaltung des Landschaftsbildes keinen öffentlichen Belang darstellen, wohl aber z.B. der Anspruch der Wohnbevölkerung auf Schutz vor Belästigung.

Eine aufgrund des Vorschlages des Stadtbezirksrates vorgenommene Abschätzung der möglichen Standortbereiche für Windenergieanlagen im Kronsbergbereich unter Beachtung der einschlägigen Regelabstände zur Wohnbebauung (500 m von Allgemeinen Wohngebieten, 750 m zu Reinen Wohngebieten), zu Waldflächen und zu Verkehrsanlagen zeigt, dass nur verhältnismäßig geringe Bereiche ohne Restriktionen übrig bleiben. Ferner besteht über den umfangreichen Grundbesitz der Stadt - davon zu großen Teilen auf dem nördlichen Kronsberg - eine zusätzliche, fiskalisch begründete Steuerungsmöglichkeit. Außerdem benötigen Windenergieanlagen zur Einhaltung notwendiger Grenzabstände in den meisten Fällen auch die Zustimmung der Grundstücksnachbarn, die nicht immer leicht zu erwirken ist. Die Erfahrungen liegen hier so, dass bereits durch diese Anforderung potentielle Standorte zusätzlich stark beschränkt werden.

Eine planerische, planungsrechtlich verbindliche Steuerung ist zwar möglich, ihr sind jedoch enge Grenzen gesetzt: Die Regelung der sog. raumbedeutsamen Anlagen (nach gegenwärtig zugrunde gelegter Definition Anlagen bis 70 m Nabenhöhe bzw. Anlagengruppen ab 5 Anlagen) hat abschließend das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen. Eine kommunale Einwirkung ist hier nicht mehr möglich. Eine Steuerung der nicht raumbedeutsamen Anlagen wäre nur noch im Wege einer Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Diese Änderung müsste sich aber über das gesamte Stadtgebiet erstrecken. Wegen des oben dargestellten Rechtsanspruches muss die Prüfung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte sehr sorgfältig erfolgen. Dabei müssen sowohl die Gesichtspunkte der energietechnischen Eignung (Windhöffigkeit) und der durch Immissionen gebotenen Abstände zu sensiblen Nutzungen als auch die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Eine "Verhinderungsplanung" ist rechtlich unzulässig.

Die Landeshauptstadt Hannover verfügt in erheblichem Umfange über Grundbesitz im Kronsbergbereich, insbesondere im Norden und im Südwesten. Wie oben dargestellt, hatte die Verwaltung bereits die Möglichkeit aufgezeigt, als Grundstückseigentümerin eine restriktivere Handhabung bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen im Kronsbergbereich vornehmen zu können. **Die Verwaltung empfiehlt, dem neuerlichen Vorschlag des Stadtbezirksrates im Sinne einer Handlungsanleitung im wesentlichen zu folgen.** Konsequenter Weise sollte die restriktive Handhabung auch auf die Fälle erweitert werden, in denen die Stadt als Grundstücksnachbarin ersucht wird, die Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen oder zur Überbauung (bzgl. der über ein Standortgrundstück hinausragenden Rotoren) zu geben. Davon nicht betroffen sollen sein

- die bereits bestehenden Anlagen (alte Stadtwerke-Anlage auf dem westlichen Kronsberg, Anlagen "Windwärts" und "Herrmannsdorfer Landwerkstätten" auf dem südöstlichen Kronsberg),
- die im Baugenehmigungsverfahren befindliche Anlage innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebietes für Windenergieanlagen,
- die neue Anlage der Stadtwerke westlich von Wülferode, für die ein positiver Bauvorbescheid vorliegt.

Der Ergänzung halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der mit dem Vorschlag zu Punkt 1 implizierte Ermessensspielraum für die bauordnungsrechtliche Entscheidung insofern nicht gegeben ist, als dass - wie oben dargelegt - ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung besteht, soweit öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

zu Punkt 2:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat mit den Beschlüssen vom 24.04.2003 zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum 131. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und vom 09.10.2003 zum Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode, eine Ortsumgehung im Westen von Wülferode im Flächennutzungsplan darzustellen, entschieden, dass eine Ortsumgehung Wülferode im Flächennutzungsplan nicht als Planungsziel aufgenommen wird. Eine planerische Rücksichtnahme auf eine Ortsumgehung erübrigt sich demzufolge.

Mit der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, im Westen von Wülferode die Wohnbaufläche bis zu einer Linie zu erweitern, die in einer früheren Planungsphase von einer Ortsumgehung markiert worden war. Mit der Wohngebietserweiterung wäre ohnehin ein wesentlich größerer Abstand durch Windenergieanlagen einzuhalten, als zu Hauptverkehrsstraßen.

Darüber hinaus werden die Erweiterungsmöglichkeiten Wülferodes im Rahmen des 131. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan geklärt.

61.15  
Hannover / 22.12.2003

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2237/2003 )
---

---

## **Antrag der CDU-Fraktion zum Regenwaldhaus**

### **Antrag, zu beschließen:**

Der Betreiber des Regenwaldhauses in Hannover (AMG GmbH) wird in die Lage versetzt, die bislang von den Herrenhäuser Gärten durchgeführten Pflegearbeiten an Dritte (Private Gartenbauunternehmen o.ä.) zu vergeben bzw. hierfür selbst Sorge zu tragen. Hierfür noch bestehende vertragliche Bindungen sind entsprechend zu lösen.

### **Begründung**

Das Regenwaldhaus in Hannover befindet sich in einer finanziell äußerst schwierigen Situation. Um eine drohende Insolvenz abzuwenden, musste die LHH ihr zustehende Forderungen stunden und zudem einer Vertragsänderung mit der HMG zustimmen. Derzeit arbeitet die HMG an einem neuen, langfristigen Betriebskonzept. Zur finanziellen Sanierung der Gesellschaft ist es erforderlich, die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu senken.

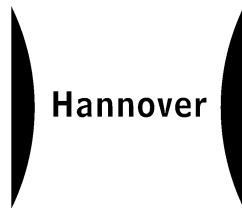
Eine wirkungsvolle Möglichkeit zur Senkung der Ausgaben besteht nach Ansicht der Betreibergesellschaft darin, zukünftig die gärtnerische Pflege des Regenwaldhauses nicht mehr durch städtische Mitarbeiter wahrnehmen zu lassen, sondern diese Arbeiten in den Verantwortungsbereich der Betreibergesellschaft zu überführen. Die AMG GmbH verspricht sich dadurch erhebliche finanzielle Einsparungen.

Durch Auflösung der bestehenden vertraglichen Bindungen leistet die LHH einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Ausgabesituation der Betreibergesellschaft und stärkt zudem die Eigenverantwortung der AMG GmbH für das Regenwaldhaus.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 20.10.2003

Landeshauptstadt



In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

1. Stellungnahme

Nr. 2237/2003 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion zum Regenwaldhaus**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen, dass die AMG GmbH die bisher von MitarbeiterInnen der Herrenhäuser Gärten durchgeführten Pflegearbeiten zukünftig an Dritte vergibt bzw. hierfür selbst Sorge trägt.

Dez. VII/OE 67  
Hannover / 23.10.2003

<p style="text-align: center;"><b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2585/2003 )</p>
---

---

**Antrag der FDP-Fraktion zur Kleingartenordnung**

**Antrag,**

Aus der Neufassung der Kleingartenordnung wird der Punkt 2.6 (Baumschutzsatzung) gestrichen.

**Begründung**

Kleingärtner sind verantwortungsvoll genug um selbst entscheiden zu können, welche Bäume erhaltenswert sind. Dazu brauchen sie keine Baumschutzsatzung, die Verantwortung detailliert regelt.

Die Anwendung der Baumschutzsatzung stellt für viele Kleingärtner ein Gestaltungshindernis dar, da sich große Bäume besonders nachteilig im Kleingarten auswirken und keinen Spielraum für die Entwicklung einer Kleingartenkultur lassen. Auch die Vermietbarkeit von Kleingärten wird hierdurch negativ beeinflusst.

Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass vorher häufig Bäume, die nach Abs. 2.6 der Kleingartenordnung noch nicht den schützenswerten Umfang und die Größe erreicht haben, gefällt werden.

Patrick Döring  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.11.2003

Landeshauptstadt

**Hannover**

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen

1. Stellungnahme

Nr. 2585/2003 S1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Antrag der FDP-Fraktion zur Kleingartenordnung**

**Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag als erledigt zu betrachten.**

#### **Begründung**

Der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner hat einvernehmlich mit der Verwaltung der Landeshauptstadt Punkt 2.6 aus der Neufassung der Kleingartenordnung gestrichen, so dass die Neufassung jetzt einvernehmlich in Kraft treten kann.

Unabhängig von der Gartenordnung gilt die vom Rat der Landeshauptstadt beschlossene Baumschutzsatzung selbstverständlich auch in Kleingartenanlagen und die Verwaltung wird Verstöße entsprechend ahnden. Der Bezirksverband und die Verwaltung haben sich trotz unterschiedlicher Rechtspositionen einvernehmlich auf eine praxisnahe und unbürokratische Handhabung der Baumschutzsatzung in Kleingärten geeinigt.

Weitere Einzelheiten sind der beiliegenden Presseinformation zu entnehmen.

Dez. VII/OE 67  
Hannover / 30.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

An den Eilenriedebeirat (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
An den Stadtbezirksrat  
Herrenhausen-Stöcken (zur  
Kenntnis)

Nr. 2717/2003

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bäufällungen an Waldrändern in den Bereichen Eilenriede, Marienwerder, Bornumer Holz und Seelhorst**

### 1. Anlass und Ziel der Baumfällungen

Die städtischen Waldflächen sind größtenteils von Wohnbebauung und Straßen umschlossen. Im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr möglicher Schäden durch Bäume, werden dem Waldeigentümer durch den Gesetzgeber bestimmte Pflichten auferlegt. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d.h. es ist für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen.

Die erforderlichen Baumkontrollen entlang der Waldränder werden in notwendigem Umfang und nach bestimmten vorgegebenen Kriterien durch den Bereich Forsten in Eigenregie durchgeführt.

Da insbesondere Waldränder mit alten Baumstämmen potentielle Rückzugsgebiete für seltene und gefährdete Tier sind, erfolgt eine Kontrolle der Bäume nach möglichen Fledermausquartieren. Bei vorrangiger Beseitigung von Gefahrenquellen werden alle Anstrengungen unternommen, die betroffenen Bereiche möglichst schonend zu behandeln.



## 2. Planung und Umsetzung

Bei der Festlegung der Bäume ist eine fachinterne Abstimmung zwischen den zuständigen Forstrevieren und Fachleuten der Baumpflegekolonne des Bereiches Grünflächen erfolgt. Bevor die Arbeiten beginnen, wird eine zeitnahe Information an die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner durch Handzettel durchgeführt.

In folgenden Forstrevieren sind Baumfällungen für den Februar 2004 vorgesehen:

- Forstrevier Eilenriede (Anlage 1)
- Forstrevier Mecklenheide (Anlage 2)
- Forstrevier Tiergarten (Anlage 3)

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe DS. 1278/2003) sind im Falle dieser DS. nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

67.8  
Hannover / 16.12.2003

## Kostentabelle

67.8  
Hannover / 23.12.2003

**Forstrevier : Eilenriede**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen im Winterhalbjahr 2003 / 2004 folgende Bäume gefällt werden :

**Ort :** Messeschnellweg (zwischen Bischofshol u. Pferdeturm) Abt.3,4,5,7,8

Baum - Nr.	Baumart	Durchmesser in cm *
1	Eiche	51
2	Buche	51
3	Buche	70
4	Buche	25
5	Buche	49
6	Buche	62
7	Buche	51
8	Buche	53
9	Buche	30
10	Eiche	65
11	Eiche	54
12	Eiche	41
13	Bergahorn	49
14	Eiche	28
15	Buche	48
16	Buche	64
17	Buche	47
18	Buche	52
19	Buche	60
20	Buche	40
21	Spitzahorn	21
22	Buche	15
23	Buche	22
24	Buche	21
25	Buche	55
26	Eiche	46
27	Buche	59
28	Buche	75
29	Buche	48
30	Buche	67
31	Buche	61
32	Buche	42
33	Robinie	48
34	Robinie	29
35	Robinie	57
36	Robinie	30
37	Esche	26

\* Durchmesser in 1,30 m Höhe gemessen

Ort :

Messeschnellweg ( zwischen Pferdeturm u. Weidetor )  
Abt. 18,19,20,21,22,25

Baum - Nr.	Baumart	Durchmesser in cm *
1	Erle	53
2	Buche	75
3	Spitzahorn	37
4	Kiefer	22
5	Eberesche	19
6	Birke	22
7	Kiefer	36
8	Kiefer	24
9	Buche	59
10	Birke	20
11	Birke	20
12	Hainbuche	24
13	Eiche	24
14	Buche	16
15	Hainbuche	14
16	Birke	31
17	Hainbuche	31
18	Eiche	29
19	Birke	28
20	Buche	31
21	Hainbuche	17
22	Hainbuche	33
23	Hainbuche	34
24	Esche	51
25	Eiche	23
26	Eiche	29
27	Eiche	31
28	Eiche	28
29	Robinie	75
30	Eiche	16
31	Bergahorn	23
32	Esche	27
33	Eiche	53
34	Spitzahorn	31
35	Eiche	52
36	Eiche	33
37	Esche	21
38	Birke	38
39	Fichte	34
40	Fichte	29
41	Buche	42
42	Fichte	20

Ort: Waldchaussee (zwischen Steurndieb u. Zoo) Abt. 24

Baum - Nr.	Baumart	Durchmesser in cm *
1	Buche	72
2	Buche	63
3	Esche	49
4	Buche	59
5	Buche	52

Ort: Bernadotte Allee Abt. 27

Baum - Nr.	Baumart	Durchmesser in cm *
1	Eiche	64

\* Durchmesser in 1,30 m Höhe gemessen

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Stadtbezirksrat  
Misburg-Anderten (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)  
An den Eilenriedebeirat (zur  
Kenntnis)

Nr. 2728/2003

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

## Handlungsprogramm Zukunft Hannover - Stadt der Gärten Grünzug Tiergarten-Kronsberg

### Antrag,

dem Ausbau des Grünzuges aus Mitteln der Haushaltsstelle 2.5910.962000.2.800 in Höhe von 204.000,- € zuzustimmen.

Eine Beschlussfassung im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen und im Verwaltungsausschuss ist erforderlich, da über die Drucksache 15-2592/2003 (Inhalt ist mit dieser Drucksache identisch) in den Bezirksräten Kirchrode-Bemerode-Wülferode (6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen) und Misburg-Anderten (10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) entgegengesetzte Abstimmungsergebnisse erzielt worden sind.

### Begründung des Antrages

Auf Grundlage der rechtskräftigen B-Pläne 1108, 1395 und 1426 sowie des B-Plan-Entwurfs 1612 soll eine öffentliche Grünverbindung zwischen dem A.-Falke-Weg, dem Königsberger Ring und dem Kronsberg hergestellt werden. Durch Verknüpfung der neuen Grünverbindung mit dem bereits bestehenden, derzeit aber noch als Sackgasse am Rohgraben südl. der B 65 endenden Rad- und Fußweg wird gleichzeitig eine Lücke in der Verbindung der beiden Naherholungsgebiete Tiergarten und Kronsberg geschlossen. Die Region Hannover fördert die Maßnahmen bis zu einer Höhe von 122.400,- € (60%).

Das Projekt steht in engem Zusammenhang mit weiteren Vorhaben im Umfeld des Wohngebietes Am Rohfeld. So wurde bereits ein Teilabschnitt zwischen Bonatzweg und A.-Falke-Weg als Teil der Grünverbindung realisiert. Der diese Grünverbindung begleitende Seitengraben des Rohgrabens ist renaturiert und landschaftsgerecht gestaltet worden. Die Stadtentwässerung Hannover beabsichtigt, im Frühjahr 2004 den Rohgraben zwischen der

B 65 im Süden und dem RRB im Norden zu renaturieren. Die Straße Am Rohfeld ist in ihrem südlichen Teil bis zur B 65 Bestandteil der Grünverbindung, bedarf jedoch keiner Umgestaltung.

Der westliche Teil der geplanten Grünverbindung (B-Plan 1426) beginnt am A.-Falke-Weg, hat eine Gesamtlänge von ca. 100 m und mündet auf die Straße Am Rohfeld.

Es soll ein 2,5 m breiter wassergebundener Fuß- und Radweg hergestellt werden. Innerhalb der Grünverbindung ist eine lockere Bepflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen.

Im östlichen Teil (B-Plan 1395) verbindet der Grünzug die Straße Am Rohfeld mit dem Wohngebiet Königsberger Ring. Der Ausbau erfolgt ebenfalls in wassergebundener Bauweise und in einer Breite von 2,50 m. Die Querung des Rohgrabens erfolgt mittels zweier Holzbrücken. Die nördliche Querung in Verlängerung der Stichstraße vom Süßeroder Weg erfolgt als Rad- und Fußwegbrücke, die südliche Brücke wird auch für Unterhaltungsfahrzeuge befahrbar sein.

Erhalten bleiben soll der bisherige Charakter der Landschaft: eine weitestgehend offene Niederung, gestaltet als extensive Wiese mit einer lockeren Baumbepflanzung und entsprechenden Sichtbeziehungen zwischen dem Königsberger Ring, dem Rohgraben und der Straße Am Rohfeld.

Südlich der B 65 zwischen Straßenseitengraben und den Kleingartenanlagen (B-Plan 1108) wird ein 2 m breiter wassergebundener Fuß- und Radweg auf der Trasse des bisherigen Trampelpfades hergestellt.

Eine Fuß- und Radwegebrücke über den Rohgraben (Holzbauweise) schließt diesen Weg an den bereits bestehenden Weg östlich des Grabens an.

Die Grünverbindung wird mit sechs Lehnenbänken ausgestattet.

Die für die Realisierung des Vorhabens benötigten Flächen sind größtenteils im städtischen Besitz. Der südlich der B 65 geplante Weg wird z.T. auf einer Fläche des Bundes realisiert. Hierfür liegt eine Einverständniserklärung des Straßenbauamtes Hannover vor.

Außerdem ist der Erwerb eines Grundstücks zwischen der Straße Am Rohfeld und dem Rohgraben im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 1612 erforderlich. Die Stadt Hannover steht hierüber mit dem Grundeigentümer in Verhandlung. Sollte sich das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 1612 verzögern, ist für die Anlage der Wegeverbindung der Abschluss eines Gestattungsvertrags zwischen Grundeigentümer und Stadt Hannover vorgesehen.

Eine durchgängige Grünverbindung zwischen Kronsberg und Tiergarten würde auch bei einem eventuell erforderlichen Verzicht auf das o.g. Wegeteilstück erreicht werden, da eine Querung des Rohgrabens über den Stichweg des Süßeroder Wegs gesichert ist.

Es ist der folgende Bauablauf vorgesehen:

1. BA Winter/Frühjahr 2004	2 BA Sommer/Herbst 2004 (nach Renaturierung d. Rohgrabens durch OE 68)
Kampfmittelsondierung	Bau der Brücken nördl. der B 65
Bau der Fuß- u. Radwegebrücke süd. B65	Wegebau zwischen der Straße Am Rohfeld und dem Wohngebiet Königsberger Ring
Wegebau süd. B 65 und westl. der Straße Am Rohfeld	Herstellen der Grünflächen
	Baumpflanzungen
	Aufstellen der Bänke

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe DS 1278/2003) sind im Falle dieser DS nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

67.21  
Hannover / 30.12.2003



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt  
Wirtschafts und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Stadtbezirksrat  
Bothfeld-Vahrenheide (zur  
Kenntnis)

Nr. 2710/2003

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover

### Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide gemäß § 55 c Abs. 5 NGO

#### **Antrag,**

über den Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide (s. Anlage zu dieser Drucksache) wie folgt zu entscheiden:

Der Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide wird im Rahmen des Beschlusses über die Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms in die Entscheidungsfindung einbezogen.

#### **Begründung des Antrages:**

Nach dem Zeitplan der Region Hannover beabsichtigt sie, den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Anfang Februar 2004 in das Beteiligungsverfahren zu geben. Ein Beschluss des dafür zuständigen Verwaltungsausschusses über die städtische Stellungnahme wird nicht innerhalb der gemäß § 55 c Abs. 5 NGO einzuhaltenden Viermonats-Frist zur Entscheidung über den Vorschlag des Stadtbezirksrates möglich sein. Auch hierfür ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Über den Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide kann in der Sache mithin nur im Rahmen des Beschlusses der städtischen Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm entschieden werden. Die Verwaltung wird in ihrer Beschlussvorlage auf den Vorschlag des Stadtbezirksrates hinweisen.

61.15  
Hannover / 22.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Nord (zur  
Kenntnis)

Nr. 2713/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Löschung der Hauptverkehrsstraßendarstellung des "Niedersachsenringes" im  
Flächennutzungsplan zwischen Westschnellweg und Vahrenwalder Straße**

**Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord gemäß § 55 c Abs. 5 NGO**

**Antrag,**

dem Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord (Anlage 1 zu dieser Drucksache) zu folgen.

**Begründung des Antrages:**

Der Stadtbezirksrat Nord hat in seiner Sitzung am 27.10.2003 dem Antrag aus Drucksache Nr. 15-2289/2003 (Anlage 1 zu dieser Drucksache) einstimmig zugestimmt.

Auch die Verwaltung sieht einen Vorteil darin, die Löschung des ehemaligen "Niedersachsenringes" aus dem Netz der Hauptverkehrsstraßen in einem, von der zukünftigen Entwicklung des Stadtteiles Hainholz abgekoppelten, gesonderten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das gutachterliche Rahmenkonzept Hainholz wird im Januar 2004 vorliegen und bedarf dann noch der Bewertung und der verwaltungsinternen Abstimmung über die auf der Basis des Konzeptes zu verfolgenden städtebaulichen Zielsetzungen. Nach alledem wird mit einem fertigen Konzept erst gegen Mitte des nächsten Jahres zu rechnen sein.
- Zum 20.07.2004 wird das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG) in Kraft treten. Es enthält u.a. weitreichende Veränderungen für das Planungsrecht, mit denen der Aufwand für Planverfahren, auch zeitlicher Natur, bedeutend erhöht wird.

Das Rahmenkonzept kann demgegenüber keine neuen Erkenntnisse für die vom Verwaltungsausschuss bereits im Jahre 2001 grundlegend beschlossene Löschung

erbringen. Mit einem vorgezogenen Änderungsverfahren können jedoch künftig zu beachtende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Andererseits könnte die Verknüpfung der Hauptverkehrsstraßenthematik mit den städtebaulichen, flächenhaften Zielsetzungen für Hainholz dazu führen, dass ein Änderungsverfahren für den "Niedersachsenring" damit unnötig belastet wird.

Der Vorschlag des Stadtbezirksrates Nord verfolgt die gleiche Zielsetzung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Vorschlag des Stadtbezirksrates zuzustimmen. Sie beabsichtigt, bereits im Januar 2004 für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Beschlusssdrucksache zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in die zu beteiligenden Stadtbezirksräte einzubringen.

Zur näheren und frühzeitigen Information wird in Anlage 2 zu dieser Drucksache eine Übersicht über die tatsächlichen Hauptverkehrsstraßenbeziehungen, über das nach geltendem Flächennutzungsplan dargestellte und das mit dem 137. Änderungsverfahren geplante Hauptverkehrsstraßennetz gegeben.

61.15  
Hannover / 22.12.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Misburg-Anderten (zur Kenntnis)

Nr. 2711/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**173. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Misburg-Nord / Hauptverkehrsstraßennetz Misburg-Anderten - nördlicher  
Teil**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Erläuterungsbericht zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.
3. für den Fall und unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes Anregungen nicht eingehen, die 173. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß der Anlage 2 dieser Drucksache zu beschließen (vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss).

**Begründung des Antrages:**

Bisherige Drucksachen und Beschlüsse:  
Nr. 1107 / 2002 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2002 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur 173. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsetzung des Verkehrskonzeptes Misburg-Anderten nördlich der Güterumgebungsbahn) sowie die auf dieser Grundlage durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

beschlossen. Diese fand vom 07.11. bis 06.12.2002 statt.

### Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Während der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurden von einem Bürger Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen. Er wendet sich gegen die Umsetzung der im Erläuterungsbericht dargestellten Variante 2 des Verkehrskonzeptes als Grundlage der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau einer Straßenverbindung über den Stichkanal als Verlängerung der Kreisstraße mit Anschluss an die Straße "Am Wasserturm"), da damit seiner Meinung nach eher eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Gewerbeverkehr aus dem Gewerbegebiet an der Kreisstraße und damit der Belastung angrenzender Wohngebiete verbunden sei. Er plädiert vielmehr für eine Lösung im Sinne der Variante 1 (Neubau einer Straßenverbindung über den Nordteil des DEURAG-NERAG-Geländes). Bedenklich erscheine seiner Auffassung nach auch die in Abschnitt 3.4 des Erläuterungsberichtes dargelegte Ableitung der 173. Flächennutzungsplan-Änderung aus dem Städtebaulich-landschaftsplanerischen Rahmenkonzept von 1993.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine Gegenüberstellung der Vorteile der beiden Trassenvarianten enthält in ausführlicher Weise der Erläuterungsbericht im Abschnitt 5. Der Trassenvariante 2 wird der Vorzug gegeben, weil sie weitreichendere Entlastungseffekte gerade für die an der Anderter Straße und der Straße Am Seelberg gelegenen Wohnquartiere erwarten lässt. Durch zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Möglichkeiten der Bauleitplanung (verkehrslenkende Maßnahmen) kann dieser Effekt noch gesteigert werden. Insgesamt bietet die Variante 2 die Möglichkeit einer wirksamen Verringerung der Immissionsbelastungen für die Misburger Wohnbevölkerung.

In dem vom Einwanderheber zitierten Abschnitt 3.4 des Erläuterungsberichtes wurde lediglich dargestellt, dass die bereits vorhandene Planungsgrundlage des Rahmenkonzeptes ebenfalls eine Führung der Hauptverkehrsstraße in der mit der 173. Flächennutzungsplan-Änderung angestrebten Trassenführung vorgeschlagen hatte. Eine direkte Beziehung zwischen dem Rahmenkonzept und der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch nicht hergestellt. Deren Grundlage ist vielmehr die aktuellere Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2000, nachdem zwischenzeitlich mit dem (nicht zum Abschluss gebrachten) Änderungsverfahren 81.2 eine Trassenführung über den Nordteil des DEURAG-NERAG-Geländes vorgesehen war.

Die Verwaltung schlägt demzufolge vor, die Trassenvariante 2 weiter zu verfolgen.

Die Behörden und Stellen, die öffentliche Belange vertreten, werden parallel zu dem Beschlussverfahren zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

### Ermittlung der Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vorabstimmung hatte die Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde eine Biotopuntersuchung im Bereich der zu erwartenden Trasse der Hauptverkehrsstraße schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, und nicht erst im Rahmen eines späteren Bebauungsplanverfahrens aufgrund genauer Trassierung für erforderlich angesehen, um die zu erwartenden Auswirkungen bereits heute einschätzen zu können. Nach Abstimmung über den Untersuchungsrahmen wurden im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover im Laufe des Jahres 2003 für einen Bereich von 200 m beiderseits des geplanten Trassenverlaufes eine Biotoptypenkartierung und eine Erfassung der Vögel, Tagfalter und Heuschrecken durchgeführt. Die Ergebnisse und die Bewertung

liegen seit September 2003 vor. Danach sind vom geplanten Trassenverlauf keine Biotope oder Vorkommen betroffen, die eine Trassenänderung erforderlich machen würden.

#### Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept Misburg südlich der Güterumgehungsbahn

Mit der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 979, 1. Änderung bzw. 1604 und der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes für Misburg-Süd/ehemaliges "Germania"-Gelände erstellten Drucksache Nr. 2242/2003 schlägt die Verwaltung vor, in Anderten für den südlichen Teil des Verkehrskonzeptes Misburg-Anderten eine Änderung vorzunehmen, indem eine Verlagerung der bisher beabsichtigten Verbindung zwischen Lohweg und Anderter Straße über das ehemalige Germania-Gelände nach Süden auf den Lohweg vorgenommen werden soll. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das mit dem 173. Änderungsverfahren verfolgte Konzept für Misburg-Nord.

#### Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die aktualisierte naturschutzfachliche Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt.

Dazu wird angemerkt:

- Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Neugestaltung des Hauptverkehrsstraßennetzes und der Planung für die ehemaligen Mergelbrüche "HPC I" und "HPC II" besteht nicht. Für den Bereich der Grube "HPC I" wurde das 82. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 82.1, bereits abgeschlossen.
- Die im Flächennutzungsplan darzustellende Hauptverkehrsstraße ist eine Zielplanung. Weder genaue Trassenführung noch dafür in Anspruch zu nehmende Fläche und damit der Umfang des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft sind heute hinreichend bestimmbar. Soweit Maßnahmen zur Kompensation in einer der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes entsprechenden Größenordnung erforderlich werden, wäre die Darstellung in einer gesonderten Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.
- Bereits in den Vorplanungen zur Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover um eine mögliche Ausrichtung der IGA 2017 war die Neugestaltung des Misburger Hauptverkehrsstraßennetzes als Rahmenbedingung berücksichtigt worden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

**Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 173. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan fortsetzen und ggf. frühzeitig abschließen zu können.**

61.15  
Hannover / 22.12.2003

Mit dem beantragten Beschluss besteht die Möglichkeit, das Änderungsverfahren beschleunigt durchzuführen, um frühzeitig die Rechtsgrundlage für Baugenehmigungen schaffen zu können.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wird parallel zu dieser Drucksache beantragt.

61.15  
Hannover / 24.11.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2576/2003

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Mitte / Am Hohen Ufer, Roßmühle**

**Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und  
Bürger**

**Antrag,**

auf die Durchführung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu verzichten.

**Begründung des Antrages:**

Das 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1660, mit dem beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung des nicht mehr für schulische Zwecke benötigten Grundstücks zu schaffen. Vorgesehen ist, zur standortgerechten Nutzung am Rande der Altstadt kerngebietstypische Nutzungen zu ermöglichen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden hierzu über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach Beschluss des Stadtbezirksrates Mitte am 19. Mai 2003 in der Zeit vom 19. Juni 2003 bis 18. Juli 2003 unterrichtet. Während dieses Zeitraums sind keine Hinweise, Forderungen oder Wünsche vorgebracht worden.

Die Ziele des o.a. Bebauungsplanes erfordern die Änderung des Flächennutzungsplanes, der bisher für den künftigen Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes "Fläche für den Gemeinbedarf - Schule" darstellt. Die Änderung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht den Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung bei einem Bauleitplanverfahren, wenn die Unterrichtung und Erörterung zuvor bereits auf anderer Grundlage erfolgt sind. Diese Voraussetzung trifft bei der 179. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.



Bebauungsplanes Nr. 1660 erfordern demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Änderungsverfahren soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die Behörden und Stellen, die öffentliche Belange vertreten, werden parallel zu dem Beschlussverfahren zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Der vorbehaltliche Feststellungsbeschluss soll ermöglichen, das 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan frühzeitig abschließen zu können, wenn im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes Anregungen nicht eingehen.

### **Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die im Rahmen der verwaltungsinternen Vorabstimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1660 abgegebene naturschutzfachliche Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt.

Mit dem 179. Änderungsverfahren werden im Flächennutzungsplan keine neuen Baumöglichkeiten eröffnet. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird daher mit diesem Verfahren nicht vorbereitet.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchführen und ggf. frühzeitig zum Abschluss bringen zu können.

61.15  
Hannover / 24.11.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2577/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Mitte / Am Hohen Ufer, Roßmühle**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,  
Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf der 179. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Erläuterungsbericht zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.
3. für den Fall und unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes Anregungen nicht eingehen, die 179. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß der Anlage 2 dieser Drucksache zu beschließen (vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss).

**Begründung des Antrages:**

Die Region Hannover als Trägerin der Schulversorgung wird den heutigen Standort der Sonderschule für Hörgeschädigte bzw. der Hauptschule Am Hohen Ufer im Jahre 2005 aufgeben. Das 179. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1660, mit dem beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung des nicht mehr für schulische Zwecke benötigten Grundstücks zu schaffen. Vorgesehen ist, zur standortgerechten Nutzung am Rande der Altstadt kerngebietstypische Nutzungen zu ermöglichen.

Die geplanten Bebauungsplan-Festsetzungen wären nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die Zielsetzungen des

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 1410/2003 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Bebauungsplan Nr. 1363 - Bauweg - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Antrag,**

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1363 "Bauweg" zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

#### **Begründung**

Bereits im Jahr 1986 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bereich des Lindener Hafens gefasst (B-Plan 1314) mit dem Ziel, den Lindener Hafen weiterhin als Industrie- und Gewerbebestandort zu sichern, in den Übergangsbereichen zur Wohnbebauung die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung einzuschränken und die Ansiedlung von weiteren SB-Märkten oder Einkaufszentren zu verhindern.

Für den Bebauungsplan Nr. 1363, der eine Teilfläche des Ursprungsplanes umfasst, wurde vom 18. März bis zum 19. April 1999 eine vorgezogene Bürgerbeteiligung durchgeführt. Dabei wurden diese Ziele in Anlehnung an den Ursprungsplan weiterverfolgt:

- Absicherung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes
- Ausschluss von Einzelhandel
- Bewältigung von Nutzungs- und Emissionskonflikten
- Sicherstellung einer ausreichenden Begründung.

Seit geraumer Zeit besteht in diesem Gebiet ein erhöhtes Ansiedlungsinteresse von Einzelhandelsbetrieben. Um die vorgenannten städtebaulichen Ziele nicht zu gefährden, sollen Einzelhandelsbetriebe - mit einigen Ausnahmen - grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch das "aufeinander Zuwachsen" von Wohngebieten und Gewerbebetrieben ist eine

Regelung der Lärmsituation erforderlich. Mit der Planung wird einerseits den Betrieben ein bestehendes Lärmkontingent zugebilligt, andererseits eine Duldung von Immissionen in bestimmtem Umfang eingefordert.

Seit 1999 wird vom KGH (jetzt Region Hannover) geprüft, ob es möglich ist, unter Verzicht auf eine Haltestelle die bestehende Stadtbahnlinie 9 diagonal durch das Plangebiet über die Trasse der Güterbahn zu führen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die denkbaren Varianten für die Stadtbahnführung werden im Entwurf von Bebauung freigehalten.

Dieser Planungsstand war bereits Inhalt der vorgezogenen Bürgerbeteiligung. Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

Daneben ist es Ziel der Planung, hinsichtlich der naturräumlichen Situation auch in bestehenden Gewerbegebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben.

Mitten im Plangebiet befindet sich eine Trümmerschutthalde, auf der sich über Jahre Spontanvegetation gebildet hat. Dieser Bewuchs hat heute die Qualität eines Waldes und unterliegt den besonderen Vorschriften des Waldgesetzes. Daher ist hier keine überbaubare Fläche vorgesehen.

Die Stellungnahme der damaligen Abteilung für Landschaft und Naturschutz ist als Anlage 3 beigefügt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird nach Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchgeführt.

#### **Anhörung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer (10)**

**Der Stadtbezirksrat hat beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 8 Punkt 2.7 Verkehr zu ändern. Die Varianten 1 und 2 sind zu streichen, es soll die Variante 0 verfolgt werden. Weitere Untersuchungen sind aus Sicht des Stadtbezirksrates nicht erforderlich, die vorliegenden Drucksachen zu diesem Thema reichen für eine Beurteilung aus.**

**Begründung: Durch den mit den Varianten 1 und 2 verbunden Wegfall der Haltestelle Bauweg/Lindener Hafen fallen die großen Arbeitgeber im Lindener Hafen (wie Wabco, Bucher-Schörling ...) aus dem Versorgungsgebiet der Stadtbahn. Dieser Nachteil ist gegenüber dem Gewinn von weniger als einer Minute für die Verbindung von Empelde zur Innenstadt ein zu gravierender Nachteil.**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

**Der Bezirksrat fordert, zwei der drei in der Begründung unter "2.7. Verkehr" beschriebenen Varianten für eine zukünftige Führung der Stadtbahnlinie 9 zu streichen und lediglich die Null-Variante weiter zu verfolgen. Träger der geschilderten Planung ist jedoch nicht die Landeshauptstadt Hannover, sondern die für Nahverkehr zuständige Region.**

**Der Bebauungsplan trifft keine Aussage, welcher Variante der Vorzug gegeben werden soll, er hält lediglich auf Wunsch der Region / der Üstra eine Trasse frei. Ca. zwei Drittel dieser Trasse sind ohnehin identisch mit der Hafenbahn und stehen für eine Überbauung nicht zur Verfügung.**

**Eine Entscheidung über den endgültigen Trasseverlauf der Stadtbahn wird im Bebauungsplanverfahren nicht getroffen, hierfür ist noch ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz notwendig. Bis**

**zu diesem Zeitpunkt sollten die Entwicklungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Trassenvarianten offen gehalten werden.**

**Die Verwaltung empfiehlt, dem im Rahmen der Anhörung beschlossenen Änderungsantrag des Stadtbezirksrates nicht zu folgen.**

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.3 61.13  
Hannover / 29.09.2003

<p style="text-align: center;"><b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2508/2003 )</p>
---

---

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 1410/2003 N1, Bebauungsplan Nr. 1363**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Aus der Begründung zum B-Plan 1363 wird auf der Seite 5 (Begründung/Aufgabenqualität) der gesamte 5. Absatz (Weiterhin ist die dauerhafte und flächendeckende Begründung von Dächern...ff.) gestrichen.

**Begründung**  
Erfolgt mündlich

Patrick Döring  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 19.11.2003

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

Nr. 2719/2003

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1513 - HSC-Platz Entscheidung über Anregungen, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1513 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen
  - a.) der Region Hannover und
  - b.) von zwei Grundstückseigentümergeinschaften, die aus Datenschutzgründen in der vertraulichen Ergänzung zu dieser Drucksache genannt werden

**teilweise zu berücksichtigen und ansonsten nicht zu berücksichtigen,**

2. den nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.3 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1513 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der geänderten Begründung zuzustimmen.

### **Begründung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2003 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1513 beschlossen. Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17. Juli bis 25. August 2003 wurden Anregungen von der Region Hannover und zweier Grundstückseigentümergeinschaften vorgetragen.

## zu 1a.

In ihrem Schreiben weist die Region als Untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass von den Festsetzungen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgehen und diesbezüglich konkrete zeichnerische und textliche Darstellungen dieser Eingriffe fehle. Auch fehle eine quantitative und qualitative Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen. Die Formulierungen hierzu in der Begründung, in den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan seien ungeeignet, sowohl den Eingriff als auch den Ausgleich nachvollziehbar darzustellen. Konkret regt die Region an, den Bebauungsplan Nr. 1513 zu vervollständigen durch:

- eine flächenbezogene Darstellung des Bestandes von Natur und Landschaft im Plangebiet einschließlich einer Bewertung der einzelnen Schutzgüter,
- eine konkrete Beschreibung der auf den jeweiligen Flächen zulässigen Maßnahmen im Hinblick auf die damit verbundenen Zerstörungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter,
- eine Beschreibung der auf die jeweiligen Flächen und Schutzgüter bezogenen Festsetzungen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- eine nachvollziehbare Ermittlung des Ausgleichsbedarfs,
- eine flächenbezogene quantitative und qualitative Darstellung der Kompensationsmaßnahmen,
- eine nachvollziehbare Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich einschließlich der Quantifizierung des laut Planbegründung offensichtlichen Defizits an Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter.

Weiterhin regt die Region Hannover neun weitere, konkrete Verbesserungen zum Bebauungsplan an:

1. Die öffentliche Grünverbindung durch den "Pastor-Jaeckel-Weg" bestehe bereits und könne in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr aufgewertet werden. Der Planbegründung zufolge soll der vorhandene Weg durch den Bebauungsplan "planungsrechtlich festgelegt werden". Zudem soll eine weitere Verbindung mittels eines Fuß- und Radweges nach Süden gebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass für diese Erweiterung der noch unbefestigte Teil des bestehenden Weges ebenfalls verbreitert und versiegelt wird. Für die Verbreiterung und den Bau sind sehr wahrscheinlich weitere Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand notwendig, so dass der Ausbau der Wegeverbindungen ebenfalls als Eingriff in den Bestand und als Bodenversiegelung zu bilanzieren sei.
2. Die Abgrenzung der als Spielplatz bezeichneten öffentlichen Grünfläche sei nicht erkennbar. Aufgrund der in der Planbegründung genannten Fläche von 4.700 m<sup>2</sup> und der Planzeichnung sei davon auszugehen, dass der Bereich der ehemaligen Kleingärten östlich des Bunkers gemeint ist. Die Festsetzung eines Spielplatzes auf dem Gelände stark verwilderter und mit Gehölzen bestandener Kleingärten stelle eine Beeinträchtigung und teilweise Zerstörung der Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften", "Boden" und "Landschaftsbild" dar. Insbesondere die alten Obstbäume und die dichten Hecken haben als Brut- und Lebensraum zahlreicher Singvögel eine besondere Bedeutung in diesem Gebiet und tragen wesentlich zur Gestaltung des verbliebenen Freiraumes und zu seiner Erholungsfunktion bei. Selbst wenn mit der Festsetzung keine direkte und sofortige Beseitigung der Bäume und Hecken beabsichtigt sei, so ist ihre Funktion als Lebensraum durch die Beeinträchtigungen des Spielplatzes überwiegend zerstört. Die Bodenverdichtung durch Tritt und die Einbeziehung der Gehölze in den "Spielbereich" führen erfahrungsgemäß



schon kurzfristig zu Beschädigungen und mittelfristig zum Verlust des Bestandes. Das vorhandene Kleingewässer auf diesem Areal wird nicht erwähnt. Deshalb sei eine Erfassung der vorhandenen Werte mit dem Schwerpunkt auf den Schutzgütern "Arten und Lebensgemeinschaften" sowie "Landschaftsbild" erforderlich. Die Möglichkeiten einer gleichwertigen Kompensation sowohl im Gebiet als auch extern seien zu prüfen.

3. Der Bolzplatz wird als solcher genutzt und sei daher keine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft", wie im Plan dargestellt. In der Planbegründung (Seite 14) wird ausgeführt: "...Geplant ist, die Gesamtfläche durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzen und frei wachsenden Hecken sowie durch Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen zu begrünen...". Diese Planung stehe einer Nutzung als Bolzplatz entgegen.
4. Auch der Verbindungskorridor mit Anschluss an den bestehenden Grünzug zur Podbielskistraße könne nicht ausschließlich als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Eine Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sei angesichts der geplanten Errichtung von Rad- und Fußwegen und der damit verbundenen intensiven Nutzung nicht möglich. Da auch keine Anpflanzungen in nennenswertem Umfang angestrebt werden, könne von einer ähnlichen Gestaltung wie im südlichen Anschlussbereich ausgegangen werden. Diese durch Scherrasen und befestigte Flächen geprägte Grünzone hätte Gartencharakter und diene als Verbindungstrasse für Radfahrer und Fußgänger. Sie könne als grünordnerische und gestalterische Maßnahme im Baugebiet gelten. Die Naturentwicklungs-Signatur sei hier irreführend.
5. Bei den zu erhaltenden Bäumen rings um den Sportplatz handelt es sich unter anderem um Pappeln, die aufgrund ihres Alters und ihres Vitalitätszustandes eine Veränderung im unmittelbaren Wurzelraum mit nur geringer Wahrscheinlichkeit überleben. Der Ausbau der Constantinstraße auf der Nordseite der Baumreihe und die Anlage von Fuß- und Radwegen auf der Südseite würde mittelfristig zu einem erhöhten Verkehrssicherheitsrisiko durch absterbende Äste und eine verminderte Standsicherheit führen. Es sei absehbar, dass im Straßenseitenraum mittelfristig mindestens ein Teil des Gehölzbestandes beseitigt werden muss.
6. Die im Plan dargestellten "Flächen zum Anpflanzen ... sowie die Erhaltung ... der tlw. vorhandenen Bepflanzung" seien mit einer einzigen Ausnahme (ca. 1.200 m<sup>2</sup>) mit Bäumen und Sträuchern unterschiedlichen Alters dicht bewachsen. Eine Neuanpflanzung gemäß den Vorgaben käme deshalb ausschließlich auf der "Ausnahmefläche" infrage, auf der sich allerdings der in der Planbegründung bereits erwähnte einzig nennenswerte Gehölzbestand des südlichen Areals befindet, so dass netto eine Neubegründung von maximal 800 m<sup>2</sup> im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant ist. Die im Plan als Flächen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen festgesetzten Bereiche hätten somit überwiegende Bedeutung für die Erhaltung bereits vorhandener Gehölze. Die als Ergänzung geplanten Anpflanzungen seien damit eigentlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bestandes und nicht den Ausgleichsmaßnahmen zuzuordnen.
7. Die Bepflanzung schmaler Streifen entlang einiger Straßen, die "Begrünung" von Tiefgaragendecken und ggf. einigen Hausdächern in geringem Umfang und dazu in großem Abstand von der Bodenoberfläche, so dass sie nur aus großer Höhe wahrgenommen werden kann, könnten ebenfalls nicht als Ausgleich für die massiven Eingriffe in den Planungsraum gelten. Grünordnerische und gestalterische Maßnahmen seien in einem Baugebiet auch unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig erforderlich. Das gelte auch für die vorgesehenen "Baumraster" (pro vier Stellplätze ein Baum) auf den erforderlichen Parkplätzen.
8. Die Entsiegelung und Sanierung eines Teils des stark kontaminierten Südbereiches sei eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass auf

diesem Areal eine Spiel- und Sportstätte für Kinder und Jugendliche sowie eine voraussichtlich von vielen Menschen frequentierte "Grünverbindung" entstehen soll, sei die Sanierung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten und könne nicht als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt geltend gemacht werden.

9. Mit Hinweis auf die Einschätzung des Südbereiches als Gebiet nach § 34 BauGB würde laut Planbegründung die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in dieses Gebiet verneint. Dieses träfe aber nur dann zu, wenn die geplante Bebauung sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Umgebung des Plangebietes bestehe mit einer einzigen Ausnahme aus eingeschossigen Gebäuden und die überbaute Grundstücksfläche der Nachbargebiete betrage keine 60 bis 80 %. Die angrenzenden Bereiche seien gekennzeichnet durch kleine eingeschossige Gewerbekomplexe, verwilderte Kleingärten und brachgefallene Gewerbeflächen. Südlich und östlich schließen sich alte Wohnbausubstanz aus den ersten beiden Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und Kleingartenanlagen an. Eine hochverdichtete Blockbebauung, wie sie der vorliegende Bebauungsplan vorsehe, füge sich deshalb nicht derart in die Eigenart der näheren Umgebung ein, dass eine Entbindung von der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen gegeben wäre. Die Eingriffsregelung sei daher für die Planungen, die über das Maß des durch § 34 BauGB gegebenen Baurechtes hinausgehen, anzuwenden.

#### **zu 1b.**

Die eine Grundstückseigentümergeinschaft wendet sich gegen die Ausweisung ihres Grundstückes als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE). Weiterhin wendet sie sich dagegen, dass der vorhandene Anbau ihres Gebäudes teilweise als "Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern" ausgewiesen würde.

Auch wurde nach Meinung der Eigentümergeinschaft die Abwägung der beteiligten Belange insgesamt fehlerhaft durchgeführt. Als Begründung hierzu wird die Nichtausweisung des eigenen Grundstückes als Sondergebiet mit näherer Zweckbestimmung "Büro- und Verwaltungsgebäude und Einzelhandel" genannt. In unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrem Grundstück sei auch ein solches Sondergebiet festgesetzt worden.

Die andere Grundstücksgemeinschaft hat in ihrem Schreiben 3 Anregungen abgegeben:

1. Der ausgewiesene Bolzplatz sei an der vorgesehenen Stelle im Planbereich unverträglich, da die Geräuschemissionen die bestehende Büronutzung auf dem Grundstück der Grundstücksgemeinschaft erheblich beeinträchtigen werden. Um den Nutzern des Grundstückes ein angenehmes, ruhiges Arbeiten zu ermöglichen, wurde im Bereich des geplanten Bolzplatzes eine schöne, gärtnerisch gestaltete Grünfläche ( mit Rosenpergola etc.) angelegt. Dies würde durch einen unmittelbar angrenzenden Bolzplatz unmöglich gemacht. Auch befinden sich in unmittelbarer Nähe genügend sportliche Anlagen, so dass der Bolzplatz überflüssig sei. Die Grundstücksgemeinschaft regt aber dennoch an, den Bolzplatz, wenn er denn notwendig ist, direkt neben dem vorgesehenen Spielplatz zu Planen, weil dann die vorhandenen Nutzungen nicht beeinträchtigt würden.
2. Die Möglichkeit der Ansiedlung eines großflächigen SB - Warenhauses auf dem Nachbargrundstück sei nicht nachzuvollziehen, erst recht nicht, wenn durch das Verbot anderer Einzelhandelsnutzungen Konkurrenzschutz eingeräumt wird. Ein Bedarf sieht die Grundstückseigentümergeinschaft nicht für diesen Standort, zumal ein neuer

Supermarkt an dieser Stelle zur Vernichtung von anderen Geschäften, insbesondere an der Podbielskistraße, führen würde. Daher wird von der Grundstückseigentümergeinschaft angeregt, die Bruttoverkaufsfläche für die Einzelhandelsnutzung auf maximal 700 m<sup>2</sup> festzulegen. Zusätzlich regt sie eine Festsetzung einer eigenen Zufahrt für den neuen Supermarkt an, weil die derzeitige Grundstückszufahrt für das eigene Grundstück über die neue, geplante Zufahrt erfolge (Wegerecht). Die Grundstückseigentümergeinschaft fürchtet zukünftige Beeinträchtigungen für ihr Grundstück, wenn alle Kunden des Supermarktes diese Zufahrt nutzen würden. Auch wird eine Mitbenutzung der eigenen, vorhandenen Parkplätze befürchtet.

3. Schließlich wird die Festsetzung des § 8 der textlichen Festsetzungen, wobei eine Bepflanzung mit mindestens einem einheimischen Laubbaum sowie mindestens fünf einheimischen Sträuchern pro angefangenen 100 m<sup>2</sup> festgesetzt sein soll, für absolut undurchführbar gehalten. Stattdessen regt die Grundstückseigentümergeinschaft an, die entsprechende Festsetzung auf 200 m<sup>2</sup> abzuändern und außerdem Sträucher und Laubbäume alternativ zuzulassen..

### **Hierzu führt die Verwaltung aus:**

#### **zu 1a.**

Den einleitenden Anregungen der Region Hannover wird insofern gefolgt, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1513 ergänzend dargestellt wird, welche Maßnahmen vor der Abwägung für eine Vollkompensation notwendig gewesen wären. Ansonsten wird den Anregungen nicht gefolgt.

Die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün wurde in den Stellungnahmen des Fachbereiches ausreichend dargestellt. Die letzte Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Die genaue Bilanzierung gemäß EIBE muss nicht öffentlich dargelegt werden, kann aber im Zweifelsfall eingesehen werden. Zu den neun konkreten Anregungen wird folgendes ausgeführt:

1. Im Bereich des Pastor-Jäckel-Weges sind im Bebauungsplan keine Aufwertungen vorgesehen. Die Flächen für Maßnahmen befinden sich südlich der vorhandenen Grünverbindung. Der südliche Wegeanschluss ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, auf der Grünfläche wird kein zusätzlicher Weg gebaut. Dieser Bereich war vorher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, demnach Industriegebiet (GI) und versiegelt bzw. bebaut. Der hier vorgesehene Wegebau ist also keineswegs als Eingriff zu werten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
2. Im Bereich des geplanten Spielplatzes wird es nicht zu Eingriffen kommen. Hier befinden sich zum Teil bewohnte Gärten. Die dort vorhandenen Baulichkeiten werden abgerissen und die Flächen werden entsiegelt. Der angesprochene Teich ist extrem naturfern ausgeprägt (offenliegende Folie). Die wertvollen Strukturen (Obstbäume usw.) auf dem Spielplatz werden bei der Realisierung weitgehend erhalten, wobei bei der Flächengröße allein schon aus Kostengründen eine relativ extensive und naturnahe Gestaltung des Spielplatzes zum Tragen kommen wird. Die intensiv ausgestalteten Bereiche werden nur einen geringen Teil der ca. 4.700 m<sup>2</sup> großen Fläche einnehmen. Insgesamt wird es durch die den Naturhaushalt verbessernden Maßnahmen (Abriss und Entsiegelung) und die naturnahe Ausgestaltung zu keinen Eingriffen im Bereich des geplanten Spielplatzes kommen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
3. Für den Bereich des Bolzplatzes wird der Anregung insofern gefolgt, hier die Begründung zu präzisieren. Die Fläche wird als Rasen gestaltet, die Bepflanzungen sind selbstverständlich außerhalb der Ballspielfläche vorgesehen. Die bisher bituminierte Parkplatzfläche wird hierfür entsiegelt, was zweifellos hinsichtlich des Bodens als

Optimum eines Ausgleiches für Versiegelungen anzusehen ist. Im Übrigen wird daher der Anregung nicht gefolgt.

4. Wie oben bereits dargelegt, sind innerhalb der Grünverbindung nach Süden keine zusätzlichen Wege vorgesehen. Der Weg wird - wie auch in dem bereits fertig gestellten Abschnitt südlich der Carl-Hornemann-Straße - als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
5. Es ist beabsichtigt, den Baumbestand - auch im Bereich der Constantinstraße - so weit wie möglich zu erhalten. Wie weit dieses bei jedem einzelnen Gehölz konkret gelingt, kann nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes geprüft werden, sondern muss bei der Objektplanung im Einzelnen geprüft werden. Für dann zu entfernende Bäume ist gegebenenfalls Ersatz nach der Baumschutzsatzung zu pflanzen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
6. Den Anregungen der Region wird gefolgt. Die Bezeichnung in der Legende und in den textlichen Festsetzungen (§§ 12 und 14) wird von "Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ..." in "Fläche zur Erhaltung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern ..." geändert. Die Flächen wurden aber auch nicht als Ausgleich angerechnet.
7. Dachbegrünungen und Baumpflanzungen auf Parkplätzen sind zweifelsfrei kompensationswirksam und sind auch entsprechend anzurechnen. Es wäre fachlich auch nicht begründbar, einerseits die Entfernung von Bäumen als Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, andererseits aber das Anpflanzen neuer Bäume nicht als Verbesserung des Naturhaushaltes anzuerkennen. Weiterhin wird auf Punkt 5.2 der Begründung verwiesen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
8. Grundsätzlich ist die Entsiegelung bisher bebauter oder versiegelter Flächen eine sehr geeignete Kompensationsmaßnahme. Die Tatsache, dass nach der Entsiegelung die unter der Bitumendecke befindlichen Bodenschichten aufgrund von Kontamination entfernt werden müssen, stellt den positiven Effekt der Entsiegelung nicht in Frage. Entscheidend ist, dass eine zuvor vollständig versiegelte Fläche nach dem Vollzug der Maßnahme und Entsorgung der Altlasten hinsichtlich der Faktoren des Naturhaushaltes erheblich aufgewertet wird. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
9. Wie in 1. bereits dargestellt war der Südbereich der Fläche des Bebauungsplanes bisher gemäß § 34 BauGB unbepannter Innenbereich mit vorheriger Industriegebietsnutzung. Somit war eine vollständige Versiegelung rechtlich möglich und tatsächlich auch vorhanden. Vor diesem Hintergrund führt der Vollzug der nun vorgesehenen Ausweisungen in diesem Bereich keinesfalls zu Eingriffen, sondern zu einer Verbesserung der Situation. Der Anregung der Region wird daher nicht gefolgt.

#### **zu 1b.**

Die Landeshauptstadt Hannover hat im Jahre 2002 durch die CIMA Stadtmarketing, Gesellschaft für gewerbliches und kommunales Marketing mbH, Lübeck ein Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover erstellen lassen. Damit sollte die Frage beantwortet werden, ob die Nahversorgung im Lebensmittelsortiment in den Stadtbezirken und Stadtteilen der Landeshauptstadt Hannover als gesichert oder gefährdet anzusehen ist. Zusätzlich sollten Handlungsvorschläge für einzelne Stadtteile gemacht werden.

Als Ergebnis stellt die CIMA für den Stadtteil List fest, dass einem Nachfragepotenzial von rund 75 Mio. €, ein Umsatz von lediglich ca. 54 Mio. € im Lebensmittelbereich gegenübersteht. Es sind also erhebliche Kaufkraftabflüsse vorhanden, die ein Potenzial für Ansiedlungen bieten. Insgesamt besteht für die List ein hoher Handlungsbedarf für die Absicherung der Nahversorgung.

Ein Nahversorgungsdefizit besteht insbesondere im östlichen Bereich der List. Ansiedlungsbedarf besteht in dem Bereich um die Wöhlerstraße, Am Listholze und an der Podbielskistraße. Im Abschnitt von der Constantinstraße bis zum Eulenkamp ist nach Feststellung der CIMA die Nahversorgung durch die vorhandene Struktur mittel- bis langfristig nicht mehr gesichert.

Für den Standort Am Listholze 54 befürwortet die CIMA die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes von rund 2000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zuzüglich einer größenmäßig nicht näher definierten Zone für Konzessionäre. Ferner empfiehlt die CIMA darüber hinaus keine weiteren Nahversorger an dem Standort anzusiedeln, um den noch vorhandenen Bestand an Nahversorgern nicht zu gefährden.

Diesen Empfehlungen hat sich die Stadt weitgehend angeschlossen und eine Ausdehnung der Einzelhandelsstandorte für Nahversorger in Richtung Mittellandkanal ausgeschlossen. Damit ist eine angemessene Erreichbarkeit aus den Wohngebieten auch für nichtmotorisierte Verbraucherinnen und Verbraucher noch möglich. Der Beschränkung der Ansiedlung auf einen bestimmten Vertriebstyp bzw. auf eine Größe von 2000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, so wie von der CIMA vorgeschlagen, wurde gefolgt. Die Zielsetzung ist, eine Ansiedlung zu ermöglichen, die die Nahversorgung sichert und auch einen gewissen Spielraum bietet, um auf Schließungen von benachbarten und nach Aussage von Betreibern nicht mehr marktgängigen Betriebsgrößen zu reagieren.

Entlang der Podbielskistraße kann z.Zt. Einzelhandel mit einer derart großen Verkaufsfläche wegen der vorhandenen engen Bebauung und den vorhandenen Nutzungen nicht integriert werden. Mit der geplanten Ausweisung Sondergebiet (SO) mit näherer Festsetzung "Büro-, Verwaltungsgebäude und Einzelhandel" in dem Bereich der Straße "Am Listholze" sollen die auf dem südlichen Grundstück vorhandenen Nutzungen gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung in dem Stadtteil verbessert werden.

Die getroffenen Ausweisungen bieten auch für das Grundstück der Eigentümergemeinschaft sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten, wobei weitere bebaubare Grundstücksflächen dem angesprochenen zukünftigen teilweisen Wegfall des Anbaus des Bunkergebäudes gegenüberstehen. Darüber hinaus haben die vorhandenen Baulichkeiten auf dem Grundstück Bestandsschutz. Wie mehrmals angesprochen war auch dieses Grundstück früher, wie alle umgebenden Flächen auch, Bestandteil des alten Industriegebietes. Gemäß § 34 BauGB war hier die von der Grundstückseigentümergemeinschaft geplante Einzelhandelsnutzung demnach bisher ebenfalls ausgeschlossen. Die Errichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden auf dem Grundstück war dagegen gemäß § 34 BauGB immer möglich und wird auch zukünftig mit der geplanten Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ohne Einschränkungen möglich sein.

Wegen der genannten Gründe wird den Anregungen der beiden Eigentümergemeinschaften für die Ausweisungen des Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung für ihre Grundstücke sowie für das Grundstück an der Straße "Am Listholze" südlich der geplanten Grünverbindung nicht gefolgt.

Die im Bebauungsplan Nr. 1513 festgesetzte Pflanzdichte ist aus fachlicher Sicht als sehr maßvoll zu bezeichnen. Bei Neupflanzungen ist eine Pflanzdichte von 1,50 m X 1,50 m bei Strauchpflanzungen die fachlich gängige Praxis, um eine langfristig dichte Abpflanzung zu erzielen. Rechnerisch stehen dem Einzelstrauch somit 2,25 m<sup>2</sup> zur Verfügung, so dass etwa 44 Sträucher auf 100 m<sup>2</sup> gepflanzt werden könnten. Die Festsetzung einer Mindestpflanzdichte von nur 5 Sträuchern je 100 m<sup>2</sup> erlaubt sehr viel Spielraum bei der Gestaltung und ist somit keinesfalls als überzogen anzusehen. Auch die zusätzliche Pflanzung eines Baumes je 100 m<sup>2</sup>, der mit der Strauchgruppe zusammen auch eine

gestalterische Einheit bilden kann, erlaubt mehr Gestaltungsspielraum.

Das Grundstück der Einwanderheber ist an zwei Stellen von der zukünftigen Bepflanzungsbindung betroffen. An der Westseite eine 7 m X 31 m große Grundstücksteilfläche, die mit 3 Bäumen und 11 Sträuchern und an der Ostseite eine 3 m X 31 m große Grundstücksteilfläche, die mit einem Baum und fünf Sträucher zu bepflanzen wäre.

Bei einem durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün durchgeführten Ortstermin wurde festgestellt, dass an der Westseite bereits vier hochwertige Bäume und an der Ostseite bereits zwei Bäume stehen. Zudem befinden sich auf den Flächen diverse Sträucher. Es ist aus fachlicher Sicht kein Problem, diese Pflanzungen durch einige geeignete Strauchpflanzungen zu ergänzen. Daher wird den Anregungen der Eigentümergemeinschaft bezüglich des § 8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1513 nicht gefolgt.

Aufgrund der Anregungen der Eigentümergemeinschaft zur Verlegung des im Bebauungsplan Nr. 1513 festgesetzten Bolzplatzes wurde von der Verwaltung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hinsichtlich der Empfindlichkeit des im Bebauungsplanes festgesetzten Sondergebietes (SO) wurden für die dort vorhandene Büronutzungen die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes (MI) gewählt. Die dadurch vorliegenden Berechnungsergebnisse lassen sich im Hinblick auf die Vorschriften der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) wie folgt zusammenfassen:

- Die Immissionsrichtwerte eines MI - Gebietes werden tagsüber weder außerhalb noch innerhalb der Ruhezeiten (Werktags 6.00 - 8.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) überschritten.
- Einzelne Spitzenpegel überschreiten die Immissionsrichtwerte um nur bis zu 14 dB(A). Hiermit wird auch das Spitzenpegelkriterium - nicht mehr als 30 dB(A) am Tage und nicht mehr als 20 dB(A) in der Nacht - eingehalten.

Durch die derzeitige Nutzung der Fläche als PKW-Stellplatz gehen bereits jetzt Immissionen von der Fläche aus, die dann zukünftig wegfallen werden. Der bereits vorher abgestimmte Standort des Bolzplatzes ist nach Abwägung aller Interessen der einzig mögliche Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Aus den genannten Gründen wird den Anregungen der Eigentümergemeinschaft für die Verlegung des im Bebauungsplan festgesetzten Bolzplatzes nicht gefolgt.

## **zu 2.**

Durch die genannten Anregungen, denen gefolgt werden soll, erfolgten die genannten geringfügigen Planänderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die Änderungen sind auch so geringfügig, dass ein Beteiligungsverfahren nicht durchgeführt werden muss.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

Die vorgenannten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

61.1  
Hannover/61.11 / 23.12.2003